

W a h l o r d n u n g

=====

zur Wahl der Mitglieder des Studentenparlaments

(Studentenrats) der Albert-Ludwigs-Universität

Freiburg i.Br.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz erlasse ich die folgenden

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Studentenparlaments (Studentenrats)
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

§ 1

Zusammensetzung des Studentenrats und Wahlgrundsätze

- (1) Der Studentenrat besteht aus 30 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt am Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die an der Universität immatrikulierten Studenten.
- (2) Wählbar ist jeder an der Universität immatrikulierte Student.
- (3) Wahlberechtigung und Wählbarkeit ruhen während der Zeit einer Beurlaubung, es sei denn, daß der Student wegen der Mitwirkung in der Selbstverwaltung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4 der Immatrikulations- und Beurlaubungsordnung (Amtl. Bek. vom 4.7.1975, Jahrgang 6, S. 16) beurlaubt wurde.

§ 3

Stimmzahl

Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

§ 4

Wahltermin

Die Wahl erfolgt an mindestens drei, höchstens fünf Vorlesungstagen.

Wahltermin und Wahlzeit werden vom Rektor im Benehmen mit dem Allgemeinen Studentenausschuß unter Beachtung der Vorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 3 HSchG festgelegt.

§ 5

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuß und die Abstimmungsausschüsse.
- (2) Der Wahlleiter wird vom Studentenrat gewählt. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Studentenrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Wahlausschuß wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Wahlausschuß obliegt die Beschlußfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Gemeinsam mit dem Wahlleiter führt er die Gesamtaufsicht über die Wahl. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Die Abstimmungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Studentenrats vom Wahlausschuß bestellt werden. Diesen obliegt die Aufsicht über den Wahlvorgang in den einzelnen Wahllokalen und die Prüfung der Wahlberechtigung jedes Wählers. Während der gesamten Abstimmungsdauer müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein.
- (5) Mitglieder eines Wahlorgans und Hilfskräfte der Wahlorgane können nicht Wahlbewerber sein.

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens am 20. Tag vor dem ersten Wahltag in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br." sowie durch Anschlag an den dafür vorgesehenen Flächen bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Wahltage,
2. den Beginn und den Schluß der Abstimmung,
3. die Lage der Wahlräume,
4. die Aufforderung, spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag die Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen,
5. einen Hinweis, daß ein Bewerber nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden darf,
6. einen Hinweis, daß Mitglieder eines Wahlorgans oder Hilfskräfte der Wahlorgane nicht Wahlbewerber sein können,
7. einen Hinweis auf die Formerfordernisse eines Wahlvorschlags,
8. einen Hinweis, daß der gültige Studentenausweis bei der Abstimmung vorgelegt werden muß,
9. einen Hinweis, daß nur mit offiziellen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und andere Stimmzettel ungültig sind,
10. einen Hinweis auf den Ort des Wahlbüros.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Bewerbungen sind innerhalb von Kandidatenlisten und als Einzelkandidaturen möglich. Listen werden gebildet durch Zusammenschluß von mindestens drei Kandidaten. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr beim Wahlleiter abzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Semesterzahl, Studienfächer, Heimat- und Studienadresse der Bewerber,
2. schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber,
3. Unterschrift und Zustellungsadresse des Vertreters des Wahlvorschlags.

- (3) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig.
- (5) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige formale Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, die Anstände binnen eines Tages zu beseitigen.
- (6) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (7) Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Fehlt das Kennwort, wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

§ 8

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 8. Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge werden zurückgewiesen, wenn
 1. sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. sie nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu steichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen,
 2. deren Einverständniserklärung fehlt.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, ist die Entscheidung dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 6. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge durch Anschlag an den hierfür vorgesehenen Flächen bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung wird vom Wahlausschuß durch Los ermittelt.

§ 10

Wahllokal

In jedem Wahllokal muß eine Wahlkabine oder eine entsprechende Vorrichtung vorhanden sein.

§ 11

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung soll so erfolgen, daß der Wahlberechtigte die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ankreuzt oder die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme nicht geben will, durchstreicht. Ein Wähler kann einen Bewerber eines Wahlvorschlags oder einen Einzelbewerber auf einen anderen Wahlvorschlag übernehmen; die Stimme kommt dem Einzelkandidaten oder dem Wahlvorschlag zugute, dem der übernommene Bewerber angehört.
- (2) Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 12

Wahlvorgang

Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Jeder Wähler hat seinen für das laufende Semester gültigen Studentenausweis vorzulegen und erhält nach der Stimmabgabe einen entsprechenden Vermerk im Studentenausweis.

§ 13

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß bei Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, bei Mehrheitswahl

nach der Stimmenzahl ermittelt, die der einzelne Bewerber erhalten hat.

- (2) Hierzu werden unverzüglich nach Ende der Abstimmung die ungeöffneten Urnen an die Stelle verbracht, an der der Wahlausschuß die Auszählung vornimmt.
- (3) Nach Öffnung jeder Wahlurne ist die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel für jedes Wahllokal festzustellen.
- (4) Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.
- (5) Über das Ergebnis der Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von jedem Mitglied zu unterschreiben ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit und gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

§ 14

Ungültige Stimmabgabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig,
 - a) wenn mehr als zwei Stimmen abgegeben wurden,
 - b) wenn der Stimmzettel den eindeutigen Willen des Wählers nicht erkennen läßt,
 - c) wenn der Stimmzettel beleidigende Äußerungen enthält.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit einer Stimmabgabe.

§ 15

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach dessen Feststellung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br." und durch Aushang an den dafür vorgesehenen Flächen bekannt.

§ 16

Ersatzmitglieder

Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied rückt der Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach, der als nicht gewählter Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Beim Ausscheiden eines Einzelkandidaten bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 17

Schlußbestimmungen

- (1) Entstehen Zweifel über die Auslegung dieser Wahlordnung, ist die Wahlordnung für die Wahlen der Gruppenvertreter zu den Kollegialorganen der Universität Freiburg entsprechende anzuwenden.
- (2) Als Tage im Sinne dieser Wahlordnung gelten nur die Tage von Montag bis Freitag. Feiertage werden nicht mitgezählt.

Der Rektor